

Gemeinde Stahnsdorf



2. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans

Änderungsbereich Kanalauen

Begründung mit Umweltbericht

Im Auftrag der
Gemeinde Stahnsdorf

Durchgeführt von:

Dr. Szamatolski + Partner GbR



LandschaftsArchitektur . Stadtplanung
Umweltmanagement. Tourismusentwicklung
BDLA, SRL

Brunnenstraße 181 10119 Berlin (Mitte)
Tel.: 030 / 280 81 44 Fax: 030 / 283 27 67

Bearbeiter: G. Daub-Hofmann

K. Maaß

Techn. Bearbeitung: K. Maaß

Stand Oktober 2017

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage, Ziele und Erforderlichkeit der Planung	3
2	Abgrenzung des Änderungsbereiches	4
3	Bestandssituation im Änderungsbereich	5
4	Planerische Ausgangssituation	7
5	Inhalt der 2. Änderung des FNP	8
5.1	Flächen für Spiel- und Sportanlagen	9
5.2	Verkehrsflächen und Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung	10
5.3	Grünflächen	10
5.4	Waldflächen	11
5.5	Sonstige Darstellungen im Sinne nachrichtlicher Übernahmen	11
6	Mögliche Auswirkungen der Flächennutzungsplan-Änderung	13
6.1	Städtebauliche Auswirkungen	13
6.2	Auswirkungen auf die Verkehrssituation	13
6.3	Auswirkungen auf Umwelt, Natur und Landschaft	14
7	Verfahren	14
8	Rechts- und Planungsgrundlagen	15
9	Umweltbericht	16
9.1	Vorbemerkungen	16
9.2	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigen Ziele des Bauleitplans	17
9.3	Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und den in Fachplänen festgelegten Ziele und Art ihrer Berücksichtigung	18
9.4	Beschreibung und vorläufige Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes im Plangebiet im Sinne einer Eingriffsfolgenabschätzung	18
9.5	Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes	25
9.6	Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planungen	27
9.7	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	28
9.8	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	28
9.9	Zusätzliche Angaben	28
9.9.1	Verwendete Unterlagen, Technische Verfahren, weiterer Untersuchungsbedarf	28
9.9.2	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Umweltmonitoring)	28
9.10	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	29

1 Ausgangslage, Ziele und Erforderlichkeit der Planung

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Stahnsdorf (FNP) ist in der Fassung: September 2012 wirksam. Er soll für eine Teilfläche südlich des Teltowkanalufers aufgrund geänderter Planungsziele der Gemeinde in einer 2. Änderung geändert werden.

Planungsziel der Gemeinde Stahnsdorf für den Bereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Sicherung und Entwicklung eines durchgehenden übergeordneten Rad- und Wanderweges entlang des Teltowkanals. Zusätzlich sollen im östlichen Geltungsbereich der Planänderung Grünflächen sowie Flächen für Spiel- und Sportanlagen planungsrechtlich gesichert werden.

Beide Planungsziele werden durch den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 13 „Rad- und Wanderweg Kanalaue“ der Gemeinde Stahnsdorf von 2009 dokumentiert, mit dem der übergeordnete Weg, der sich entlang dem südlichen Ufer des Teltowkanals von der Gemarkungsgrenze Stahnsdorfs zu Kleinmachnow an der Schleusenbrücke nach Westen bis zur westlichen Gemarkungsgrenze der Gemeinde Stahnsdorf zu Berlin erstreckt, bauplanungsrechtlich gesichert werden soll.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 13 „Rad- und Wanderweg Kanalaue“ der Gemeinde Stahnsdorf. Die Geltungsbereiche der 2. Änderung des FNP und des Bebauungsplans sind identisch.

Mit der Darstellung des übergeordneten Rad- und Wanderweges im FNP soll die Bedeutung dieser interkommunalen Wegeverbindung entlang des Teltowkanals deutlich gemacht werden. Abweichend von der Darstellungssystematik des wirksamen Flächennutzungsplans in der Fassung vom September 2012, nach der Rad- und Wanderwege auf Grund der Maßstäblichkeit nicht Gegenstand der zeichnerischen Darstellungen des FNP sein sollten, erfolgt die Darstellung des Ufer begleitenden Rad- und Wanderweges nun aufgrund seiner übergeordneten Bedeutung – wie schon eine weitere übergeordnete Wegeverbindung – in der Planzeichnung des FNP als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuß- und Radwegeverbindung“. Für die übrigen, in den Geltungsbereich des parallel im Verfahren befindlichen Bebauungsplans einbezogenen Flächen im östlichen Teilbereich ergeben sich in der Darstellung des FNP keine Veränderungen mit Ausnahme der Fläche des Ruderclubs, die als Fläche für Spiel- und Sportanlagen dargestellt wird.

Die Flächen, für die die Nutzungsänderungen vorgesehen sind, liegen im Landschaftsschutzgebiet „Parforceheide“ (LSG).

Verordnungsgeber für das Landschaftsschutzgebiet ist – entsprechend den naturschutzgesetzlichen Regelungen – das Ministerium für Umwelt, Gesundheit u. Verbraucherschutz (MUGV), das u. a. die Grenzen des LSG festlegt. Im Flächennutzungsplan sind diese Grenzen nachrichtlich übernommen.

Mit Schreiben vom 20.02.2015 an das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL, ehemals MUGV) erfolgte im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine Anfrage zur Vereinbarkeit der Planungen mit der Schutzgebietsverordnung.

Mit Schreiben vom 21.05.2015 teilte das Ministerium der Gemeinde mit, dass für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 13 „Rad- und Wanderweg Kanalaue“ der Gemeinde Stahnsdorf die Einleitung eines Zustimmungsverfahrens gemäß § 4 Abs. 4 der Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG-VO) nicht erforderlich ist, da die vorgesehenen Nutzungen dem Schutzzweck des LSG nicht erheblich widersprechen.

Die Schaffung eines Radweges entlang dem Teltowkanal entspricht dem Schutzzweck in § 3 Punkt 3 LSG-VO und erfüllt das Ziel einer angepassten Erschließung zum Zweck der landschaftsgebundenen Erholung.

Auch die Festsetzungen von Teilen der Fläche als Wald oder Grünfläche stehen nicht im Widerspruch zu den Regelungen der Schutzgebietsverordnung. Es erfolgt der Hinweis, dass auch die Festsetzungen der Flächen für Spiel- und Sportanlagen sowie der Grünflächen mit der Zweckbestimmung Erholungsgärten, wie im Bebauungsplan präzisiert, nicht im Widerspruch zur LSG-VO stehen, sofern diese Festsetzung ausschließlich der Bestandssicherung von rechtmäßig errichteten baulichen Anlagen dient. Eine über die Bestandssicherung hinausgehende bauliche Inanspruchnahme der Schutzgebietsflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist nicht vereinbar mit dem Schutzzweck des LSG. Dies gilt nicht für den Rad- und Wanderweg.

Der Hinweis auf die fortgeltenden Regelungen der LSG-VO im Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Mit Schreiben vom 10.03.2016 hat das Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (ehemals MUGV) eine berichtigte Stellungnahme zum Schreiben vom 21.05.2015 abgegeben. Danach stehen die vorgesehenen Festsetzungen von Flächen für Sport- und Spielanlagen bzw. als Erholungsgärten nicht im Widerspruch zu den Regelungen der Schutzgebietsverordnung. Über die Zulässigkeit baulicher Änderungen kann die zuständige untere Naturschutzbehörde im Einzelfall entscheiden.

2 Abgrenzung des Änderungsbereiches

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des FNP Stahnsdorf stellt sich wie folgt dar:



Abb. 1: Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans Stahnsdorf (Geobasisdaten : Geobasis-DE/LGB<Jahr der Datenbereitstellung> GB-W 19/17)

Der Änderungsbereich umfasst Flächen entlang dem Südufer des Teltowkanals von der Gemarkungsgrenze Stahnsdorfs zu Kleinmachnow an der Schleusenbrücke nach Westen bis zur westlichen Gemarkungsgrenze der Gemeinde Stahnsdorf zu Berlin und entspricht in

seinen Abgrenzungen dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 13 „Rad- und Wanderweg Kanalaue“ der Gemeinde Stahnsdorf.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des FNP wird wie folgt begrenzt:

Im Norden bildet die Böschungsoberkante des Teltowkanals die Grenze.

Da die Wasserfläche des Teltowkanals einschließlich der Böschungen bis mindestens an die Böschungsoberkante als Bundeswasserstraße gewidmet ist, erfolgt die Abgrenzung des Geltungsbereichs im Norden entlang der Böschungsoberkante, d.h. die Uferböschungen und die Wasserfläche des Teltowkanals werden **nicht** in den Geltungsbereich der 2. Änderung einbezogen. Die östliche Grenze bildet die Wohnbebauung am Birkensteg und in dessen Verlängerung die Grünflächen bis zum Ufer des Teltowkanals. Die westliche Grenze wird durch die Gemarkungsgrenze von Stahnsdorf zu Berlin markiert.

Die weitere Abgrenzung des Geltungsbereiches im Süden richtet sich nach dem Verlauf des Uferweges. Im Rahmen der 2. Änderung des FNP wird ein „Korridor“ mit einer Breite von 10 m als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Übergeordnete Fuß- und Radwegeverbindung“ dargestellt.

Im östlichen Bereich werden derzeit als Gärten genutzte Grün- und Freiflächen sowie eine Waldfläche in den Geltungsbereich der 2. Änderung mit einbezogen.

3 Bestandssituation im Änderungsbereich

Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten des Gemeindegebietes von Stahnsdorf, nördlich der Potsdamer Allee an der Grenze zur Gemeinde Kleinmachnow. Es erstreckt sich nach Westen unter der Bundesautobahn (BAB A 115) hindurch bis zur Stadtgrenze von Berlin. Das Plangebiet ist Bestandteil des Außenbereiches der ehemaligen Bäkeniederung und des Teltowkanals. Im östlichen Bereich, an der Machnower Schleuse, befinden sich noch einzelne, überwiegend mit Lauben bebaute Grundstücke unmittelbar im Uferbereich des Teltowkanals. Diese werden als Erholungsgärten genutzt sowie auf einer Teilfläche als Standort eines Ruderclubs. Südlich davon wird die Bebauung entlang der Alten Potsdamer Landstraße durch eine Waldfläche gegliedert.

Das Plangebiet erstreckt sich von der Gemarkungsgrenze westlich der Wannseestraße aus entlang dem Teltowkanal nach Westen. Der entlang dem Teltowkanal vorhandene Weg verläuft als „Trampelpfad“ in unterschiedlichen Abständen zum Ufer unter der Bundesautobahn (BAB) 115 und unter der stillgelegten Bahnstrecke der ehemaligen „Friedhofsbahn“ hindurch bis zur Gemarkungsgrenze von Stahnsdorf. Nach Süden grenzen Feuchtwiesen, Bruchwald- und Waldflächen und in einem Teilabschnitt auch Wohnbebauung im Bereich Alte Potsdamer Landstraße, Uferweg an.

Denkmale und Bodendenkmale

Im Bereich der 2. FNP-Änderung befinden sich keine Baudenkmale. Bodendenkmale sind im Plangebiet ebenfalls nicht bekannt.

Angrenzend an das Untersuchungsareal ist aber nach Hinweis der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises (Stellungnahme vom 22.09.2015 zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB) der Fundplatz Nr. 15 Gräber der Bronzezeit als Bodendenkmal nach dem Brandenburgischen Denkmalschutzgesetz geschützt (§§ 1 u. 2 Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) Brandenburg (GVBI Land Brandenburg Nr. 9 vom 24.05.2014 S. 215 ff.). Die Ausdehnung des Bodendenkmals ist derzeit nicht genau bekannt und kann sich bis in das Plangebiet erstrecken.

Die Denkmalbehörde gibt zum Umgang mit dem Denkmal die folgenden Hinweise:

Bodendenkmale sind zu erhalten, zu schützen und zu pflegen (§ 7 Abs. 1 BbgDSchG).

Für Veränderungen an Bodendenkmalen gilt eine Dokumentationspflicht (§ 9 Abs. 3 BbgDSchG) wobei auf eigene Kosten (§7 Abs. 3 BbgDSchG) eine wissenschaftliche Untersuchung, Ausgrabung und Bergung (einschließlich der hierbei erforderlichen Dokumentation) der im Boden verborgenen archäologischen Funde und Befunde im öffentlichen Interesse zu gewährleisten ist (§9 Abs. 4 BbgDSchG).

Unabhängig davon können auch in anderen Bereichen jederzeit bei mit Erdingriffen verbundenen Baumaßnahmen Bodendenkmale z.B. in Form von Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfählen oder -bohlen, Scherben, Knochen, Stein- oder Metallgegenstände entdeckt werden. Diese sind unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (BbgDSchG Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg vom 24.05.2004, GVBI Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S.215 ff BbgDSchG § 11 Abs. 1 u.2).

Mit Schreiben vom 26.05.2016 teilt das Brandenburgische Landesmuseum für Denkmalpflege und archäologische Landesmuseum im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB mit, dass Belange des Bodendenkmalschutzes nicht betroffen sind.

Altlasten/Kampfmittel

Gemäß den Hinweisen der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark (Stellungnahme vom 22.09.2015 im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB) sind im Geltungsbereich der 2. FNP-Änderung Altstandorte, Altablagerungen oder Altlastenverdachtsflächen registriert. Im Rahmen der Beteiligung zum 2. Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 13 „Rad- und Wanderweg Kanalaue“ wurde darauf hingewiesen, dass im Bereich der Flurstücke 45/3 der Flur 2 in der Gemarkung Stahnsdorf die ehemalige Deponie liegt:

- ALKAT-Nr. 033869 2743 Deponie Teerofendamm Stahnsdorf, ca. 110.000 m³ Siedlungs- und Gewerbeabfälle aus 1930 – 1970.

Zudem wurde auf einen weiteren Standort hingewiesen, der als Altlastenverdachtsfläche registriert ist.

- ALKAT-Nr. 033869 2912 Laugenplatz Teerofendamm Stahnsdorf

Beide Standorte sind im wirksamen FNP von 2012 dargestellt, sie liegen nicht im Änderungsbereich der 2. Änderung.

Eine mögliche Kampfmittelbelastung im Gebiet wird im Rahmen des weiteren Verfahrens geprüft. Bei konkreten Bauvorhaben ist gemäß Schreiben des Zentraldienstes der Polizei vom 25.05.2016 im weiteren Verfahren eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen.

Immissionsschutz

Mit Schreiben vom 10.05.2017 bestätigt das Landesamt für Umwelt, dass immissionsschutzrechtliche Belange nicht betroffen sind.

Wald

Teile der Flächen im Plangebiet sind Wald i. S. d. Landeswaldgesetzes. Ein Wegebau in den Waldflächen in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise ohne Festsetzung einer Verkehrsfläche wird seitens des Landesbetriebes dem forstlichen Wegebau gleichgesetzt und erfordert im weiteren Verfahren keine Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 LWaldG. Bei Widmung des Weges als öffentliche Verkehrsfläche, wie dies für den Uferwanderweg vorgesehen ist, wird eine Umwandlungsgenehmigung in den Wegeabschnitten im Rahmen des weiteren Verfahrens erforderlich.

4 Planerische Ausgangssituation

Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B)

Bauleitpläne (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne der Gemeinden) sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Mit der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 31.03.2009 liegen beachtenspflichtige Ziele und Grundsätze der Landesplanung vor. Der LEP B-B legt die zentralen Orte fest. Der Gemeinde Stahnsdorf wird danach keine zentralörtliche Funktion zugewiesen, sie gehört zum Mittelbereich des Mittelzentrums Teltow.

Für die vorliegende Bauleitplanung ergeben sich die Erfordernisse der Raumordnung im Sinne des § 3 Ziff. 1 ROG insbesondere aus dem **Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007)** vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 235) und dem **Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B)** vom 15. Mai 2009 (GVBl. II, S. 186).

Durch Verkündung vom 2. Juni 2015 ist die Verordnung über den LEP B-B rückwirkend zum 15. Mai 2009 wieder in Kraft getreten. Nach dem Vertrag über die Aufgaben und Trägerschaft sowie Grundlagen und Verfahren der gemeinsamen Landesplanung zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg ist die Gemeinsame Landesplanungsabteilung zuständig für die Mitteilung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

In der Festlegungskarte 1 des LEP B-B liegt der Änderungsbereich innerhalb des Freiraumverbundes. Für die Bewertung der Planung sind daher nach Hinweis durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung die folgenden Ziele und Grundsätze relevant:

- LEPro (2007) § 6 Abs. 1-3: Sicherung der Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt, Vermeidung der Freirauminanspruchnahme; Herstellung der öffentlichen Zugänglichkeit von Gewässerrändern; Sicherung und Entwicklung siedlungsbezogener Freiräume für die Erholung.

LEP B-B (2009/ 2015) **Grundsatz 5.1** Abs. 1: Erhalt des bestehenden Freiraums, hohe Bedeutung des Freiraumschutzes bei Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden.

LEP B-B (2009/ 2015) **Ziel 5.2**: der festgelegte Freiraumverbund ist zu sichern und in seiner Funktionsfähigkeit zu entwickeln; innerhalb des Freiraumverbundes ergibt sich ein regelmäßiger Ausschluss von raumbedeutsamen Inanspruchnahmen, die die räumliche Entwicklung des Freiraumverbundes beeinträchtigen.

Mit der Darstellung und Sicherung des Uferwander- und Radweges folgt die Gemeinde dem landesplanerischen Ziel der Sicherung des Freiraumverbundes. Die Anlage eines Uferweges führt nicht zur Inanspruchnahme oder Zerschneidung von Freiraum sondern ermöglicht die öffentliche Zugänglichkeit von Gewässerrändern und verbessert die Situation siedlungsbezogener Freiräume.

Die Planungsabsichten lassen gemäß Schreiben der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung vom 09.09.2015 sowie mit der Stellungnahme vom 09.05.2016 keinen Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung erkennen.

Regionalplan Havelland-Fläming

Der von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg mit Bescheid vom 18. Juni 2015 genehmigte Regionalplan Havelland-Fläming wurde im Amtsblatt Brandenburg Nr. 43 vom 30.10.2015 bekannt gemacht und tritt mit seiner Bekanntmachung in Kraft.

Damit liegen rechtskräftige Ziele und Grundsätze der Regionalplanung vor, die gemäß § 3 Abs. 1 ROG entsprechende Steuerungswirkungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Region entfalten.

Der Änderungsbereich der 2. FNP-Änderung liegt nach der Darstellung des Regionalplans Havelland-Fläming im Vorranggebiet Freiraum.

Zielstellungen für das Vorranggebiet sind

- die Sicherung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Freiraums
- der Ausschluss von raumbedeutsamen und funktionsbeeinträchtigenden Inanspruchnahmen und Neuzerschneidungen durch Infrastrukturtrassen,

Mit der Freiraumentwicklung vereinbare Nutzungen wie die Erholungsnutzung, die die Vorranggebiete nicht negativ beeinflussen, sind regelmäßig zulässig.

Die Anlage eines uferbegleitenden Rad- und Wanderweges korrespondiert mit den genannten Regionalplanerischen Zielen.

Eine Erweiterung bestehender Erholungsgärten im Sinne weiterer baulicher Entwicklungen in diesem Bereich ist nicht zulässig. Einer erheblichen Einschränkung der Freiraumfunktion des Uferbereiches wird durch die Vermeidung weiterer Verdichtungen in der nachfolgenden Planung entgegengewirkt.

Kommunale Planungen

Flächennutzungsplan Stahnsdorf

Der wirksame Flächennutzungsplan Stahnsdorf: Stand: September 2012 stellt den Uferandbereich entlang des Teltowkanals derzeit als Grün- oder als Flächen für Wald dar. Die östlich gelegenen Teilflächen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Parforceheide“, die real teilweise bebaut sind, sind ebenfalls als Grünflächen dargestellt.

Die das Gebiet querende Bundesautobahn sowie die Bahntrasse sind als Flächen für den überörtlichen Verkehr dargestellt.

Die Flächen liegen zum überwiegenden Teil innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Parforceheide“ (LSG).

Der FNP übernimmt nachrichtlich die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes Parforceheide (festgesetzt durch Verordnung vom 12.11.1997, GVBl. Nr. 34 Teil II vom 10.12.1997) sowie die Wasserfläche der Bundeswasserstraße des Teltowkanals (BWaStr. Nr. 58).

Verbindliche Bauleitplanung

Für das Gebiet wird derzeit ein Bebauungsplan aufgestellt. Aufstellung des Bebauungsplans und Änderung des Flächennutzungsplans erfolgen im sogenannten „Parallelverfahren“ gemäß § 8 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) zeitgleich.

5 Inhalt der 2. Änderung des FNP

Planungsziel der Gemeinde Stahnsdorf für den Bereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung und Entwicklung eines durchgehenden übergeordneten Rad- und Wanderweges entlang des Teltowkanals. Zusätzlich sollen im östlichen Geltungsbereich der Planänderung Grünflächen, die im weiterführenden Bebauungsplan als Erholungsgärten/Gärten präzisiert werden, einschließlich einer Fläche für Spiel- und Sportanlagen planungsrechtlich gesichert werden.

Beide Planungsziele werden durch den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 13 „Rad- und Wanderweg Kanalaue“ der Gemeinde Stahnsdorf von 2009 dokumentiert, mit dem der übergeordnete Weg, der sich entlang dem südlichen Ufer der Teltowkanals von der Gemarkungsgrenze Stahnsdorfs zu Kleinmachnow an der Schleusenbrücke nach Westen bis zur westlichen Gemarkungsgrenze der Gemeinde Stahnsdorf zu Berlin erstreckt, bauplanungsrechtlich gesichert werden soll. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 13 „Rad- und Wanderweg Kanalaue“ der Gemeinde Stahnsdorf. Die Geltungsbereiche der 2. Änderung des FNP und des Bebauungsplans sind identisch.

Mit der Darstellung des übergeordneten Rad- und Wanderweges im FNP soll die Bedeutung dieser interkommunalen Wegeverbindung entlang des Teltowkanals deutlich gemacht werden.

Die Präzisierung der Flächennutzungen im Sinne einer Flächendifferenzierung nach Zweckbestimmungen innerhalb der dargestellten Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung „übergeordnete Fuß- und Radwegeverbindung“ erfolgt auf der Ebene des Bebauungsplans. Im Bebauungsplan wird die übergeordnete Fuß- und Radwegeverbindung differenziert in Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Zweckbestimmung „Rad- und Fußweg“ sowie in Grünflächen: Zweckbestimmung „Ufergrünzug“ und in Flächen für Wald. Die Grünflächen im östlichen Teilbereich der Änderung wird im Bebauungsplan eine Zweckbestimmung „Erholungsgärten“ zugeordnet. Diese Differenzierung ist aufgrund der Darstellungssystematik im FNP und seiner Maßstäblichkeit nicht vorgesehen.

Teile der landseitigen Flächen südlich der Böschungsoberkante des Teltowkanals sind nach Hinweis des Wasser- und Schifffahrtsamtes (WSA) Teil der Bundeswasserstraße und derzeit noch nicht aus der Widmung herausgenommen. Diese Flächen werden im Bebauungsplan als Flächen der Bundeswasserstraße nachrichtlich übernommen. Der Flächennutzungsplan ordnet die Flächen aufgrund der Maßstäblichkeit der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „übergeordnete Fuß- und Radwegeverbindung“ unter. Das WSA hat mit Schreiben vom 14.06.2013 im Rahmen der Beteiligung zum Bebauungsplan signalisiert, die Flächen für den Rad- und Fußweg zur Verfügung zu stellen. Die Regelungen dazu sollen durch einen Vertrag erfolgen.

Die Darstellungen der Flächen der Bundesautobahn sowie der Bahnanlagen im FNP bleiben unberührt.

Aufgrund der zum Bebauungsplan durchgeführten Biotopkartierungen werden die zusätzlich ermittelten, geschützten Biotope im Bereich der 2. Änderung des FNP gemäß der Darstellungssystematik des FNP übernommen.

Die Wegefläche wird einschließlich der an den Weg angrenzenden, im Geltungsbereich der Änderung liegenden Grün- und Waldflächen, als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung „übergeordnete Fuß- und Radwegeverbindung“ dargestellt.

Einbezogen in den Geltungsbereich der Änderung sind die im östlichen Teilbereich liegenden, sich nach Süden aufweitenden Grünflächen und die daran angrenzende Fläche für Wald. Für diese Flächen bleibt die Darstellung Grünfläche bzw. Fläche für Wald, wie im wirksamen FNP mit Stand: September 2012 erhalten. Eine Ausnahme davon bildet lediglich eine Teilfläche innerhalb der im FNP dargestellten Grünfläche, die aufgrund der vorhandenen Nutzung als Fläche für Spiel- und Sportanlagen mit der Zweckbestimmung „Ruderclub“ dargestellt wird.

5.1 Flächen für Spiel- und Sportanlagen

Im Uferbereich des Teltowkanals liegt zwischen den gärtnerisch genutzten und als Grünflächen dargestellten Flächen die eingezäunte Fläche des Ruderclubs Kleinmachnow-Stahnsdorf-Teltow e.V. (Flurstück 3571, Gemarkung Stahnsdorf, Flur 4).

Die Fläche des Ruderclubs wird als Fläche für Sport- und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung „Ruderclub“ dargestellt. Ziel ist die planungsrechtliche Sicherung des Standorts dieses Traditionsvereins unmittelbar angrenzend an den Teltowkanal.

Die Fläche liegt zum überwiegenden Teil innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Parforceheide“. Eine Festsetzung als Fläche für Sport- und Spielanlagen steht nicht im Widerspruch zur LSG-VO. Regelungen zu den innerhalb der Fläche für Spiel- und Sportanlagen mit der Zweckbestimmung „Ruderclub“ zulässigen Nutzungen und Anlagen erfolgen im Bebauungs-

plan. Über die Zulässigkeit baulicher Änderungen kann die zuständige untere Naturschutzbehörde im Einzelfall entscheiden.

5.2 Verkehrsflächen und Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung

Der Flächennutzungsplan stellt als Verkehrsflächen Flächen für den überörtlichen Verkehr sowie örtliche Hauptverkehrsstraßen dar.

Abweichend von der Darstellungssystematik des wirksamen Flächennutzungsplans in der Fassung: September 2012, nach der Rad- und Wanderwege auf Grund der Maßstäblichkeit nicht Gegenstand der zeichnerischen Darstellungen des FNP sein sollen, erfolgt die Darstellung des uferbegleitenden Rad- und Wanderweges aufgrund seiner übergeordneten Bedeutung – wie schon eine weitere übergeordnete Wegeverbindung – in der Planzeichnung des FNP.

Die Wegefläche wird einschließlich der an den Weg angrenzenden, im Geltungsbereich der Änderung liegenden Grün- und Waldflächen, in einer Breite von ca. 6 m als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, mit der Zweckbestimmung „übergeordnete Fuß- und Radwegeverbindung“ dargestellt. Die innerhalb der so dargestellten Verkehrsfläche liegenden Randflächen bleiben mit Ausnahme der bewaldeten Flächen in ihren derzeitigen Nutzungen als private Grünflächen erhalten.

Die Präzisierung der Flächennutzungen im Sinne einer Flächendifferenzierung nach Zweckbestimmungen innerhalb der dargestellten Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung „übergeordnete Fuß- und Radwegeverbindung“ erfolgt auf der Ebene des Bebauungsplans. Im Bebauungsplan wird die übergeordnete Fuß- und Radwegeverbindung differenziert in Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Zweckbestimmung „Rad- und Fußweg“ sowie in Grünflächen: Zweckbestimmung „Ufergrünzug“ und in Flächen für Wald.

5.3 Grünflächen

Im östlichen Teilbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans weitet sich der Geltungsbereich nach Süden auf.

Die derzeit überwiegend gärtnerisch genutzten Flächen sind durch Zäune in einzelne Parzellen unterteilt und von der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung abgegrenzt. Die Parzellen werden als Gärten genutzt und es befinden sich Lauben, Freisitze und/oder Schuppen auf den jeweiligen Flächen. Die südlichen Einzäunungen reichen bis zu dem vorhandenen Erschließungsweg innerhalb der Waldfläche.

Die Flächen werden im Flächennutzungsplan als Grünflächen dargestellt. Eine Präzisierung der Flächennutzungen im Sinne einer Flächendifferenzierung mit Zweckbestimmung der Grünflächen erfolgt auf der Ebene des Bebauungsplans.

Für den größten Teil der vorhandenen Lauben sowie teilweise auch für Freisitze und Terrassen liegen Baugenehmigungen mit Größenfestsetzungen für die baulichen Anlagen aus den 1980er Jahren vor.

Die Flächen unterhalb der vorhandenen Hangkante im Bereich der genannten Flurstücke liegen vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Parforceheide“. Eine Festsetzung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Erholungsgärten im Bebauungsplan steht nicht im Widerspruch zur LSG-VO, sofern die Festsetzung lediglich der Bestandssicherung der rechtmäßig errichteten Anlagen dient. Bauliche Erweiterungen im Bereich der im LSG „Parforceheide“ liegenden Flächen sind unzulässig. Die Festsetzung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Erholungsgärten" bedeutet für alle Grundstückseigentümer und Pächter, dass die baulichen Anlagen auf den Stand der genehmigten baulichen Anlagen zurückgebaut werden müssen. Die angrenzenden Teilflächen oberhalb der Hangkante bis zum vorhandenen Weg werden den Erholungsgärten zugeordnet.

Mit Schreiben vom 10.03.2016 hat das Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (ehemals MUGV) eine berichtigte Stellungnahme zum Schreiben vom 21.05.2015 abgegeben. Danach stehen die vorgesehenen Festsetzungen von Flächen für Sport- und Spielanlagen bzw. als Erholungsgärten nicht im Widerspruch zu den Regelungen der Schutzgebietsverordnung. Über die Zulässigkeit baulicher Änderungen kann die zuständige untere Naturschutzbehörde im Einzelfall entscheiden.

5.4 Waldflächen

Der Änderungsbereich der 2. Änderung ist angrenzend an die dargestellten Grünflächen im östlichen Teilbereich von Waldflächen geprägt. Die im Sinne des LWaldG eingestufteten Waldflächen im Änderungsbereich werden gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 als Wald dargestellt.

5.5 Sonstige Darstellungen im Sinne nachrichtlicher Übernahmen

Landschaftsschutzgebiet „Parforceheide“

Die Flächen im Geltungsbereich der 2. Änderung liegen mit Ausnahme der Fläche für Wald im östlichen Teilbereich im festgesetzten Landschaftsschutzgebiet „Parforceheide“. Die Grenze wird im FNP entsprechend der Darstellungssystematik des FNP übernommen.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wurde die Vereinbarkeit der geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans mit den Bestimmungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung mit Schreiben vom 21.05.2015 sowie vom 10.03.2016 vom zuständigen Ministerium bestätigt.

Bundeswasserstraße Teltowkanal

Die an das Plangebiet angrenzenden Wasserflächen der Bundeswasserstraße werden entsprechend der Darstellungssystematik des FNP nachrichtlich übernommen.

Geschützte Biotop

Aufgrund der zum Bebauungsplan Nr. 13 „Rad und Wanderweg Kanalaue“ durchgeführten Biotopkartierungen werden die zusätzlich ermittelten geschützten Biotop im Bereich der 2. Änderung des FNP entsprechend der Darstellungssystematik übernommen.

Denkmalschutz

Im Bereich der 2. FNP-Änderung befinden sich keine Baudenkmale. Bodendenkmale sind im Plangebiet nicht bekannt.

Angrenzend an das Untersuchungsareal ist aber nach Hinweis der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises der Fundplatz Nr. 15 Gräber der Bronzezeit als Bodendenkmal nach dem Brandenburgischen Denkmalschutzgesetz geschützt (§§ 1 u. 2 Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) Brandenburg (GVBI Land Brandenburg Nr. 9 vom 24.05.2014 S. 215 ff.). Die Ausdehnung des Bodendenkmals ist derzeit nicht genau bekannt und kann sich bis in das Plangebiet erstrecken.

Mit Schreiben vom 26.05.2016 teilt das Brandenburgische Landesmuseum für Denkmalpflege und archäologische Landesmuseum im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB mit, dass Belange des Bodendenkmalschutzes nicht betroffen sind.

Sonstige Hinweise

Altlasten

Im Geltungsbereich der 2. FNP-Änderung sind gemäß den Hinweisen der unteren Boden-schutzbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark (Stellungnahme vom 22.09.2015) Altstandorte, Altablagerungen oder Altlastenverdachtsflächen registriert.

Im Rahmen der Beteiligung zum Bebauungsplan wurde klargestellt, dass das genannte Flurstück nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt und somit auch nicht im Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans. Da eine Beeinflussung der Flächen im Änderungsbereich durch die südlich der Planänderung gelegenen und im wirksamen FNP dargestellten Altlasten nicht auszuschließen ist, erfolgt in der vorliegenden Begründung der Hinweis auf die beiden Standorte.

Überschwemmungsgebiete/Hochwasserrisikogebiete

Gemäß Hinweis des Landesamtes für Umwelt liegt der Geltungsbereich der Planänderung nach derzeit geltendem Recht in keinem rechtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet gemäß § 76 WHG, §100 BbgWG oder § 150 BbgWG i.V.m. § 36 WG der DDR.

Das Referat W24 (Gewässer- und Anlagenunterhaltung West) verweist auf neue Erkenntnisse bezüglich des Vorliegens von Überflutungsflächen und damit der möglichen Neuausweisung von Überschwemmungsgebieten.

Die Havel, welche den Teltowkanal beeinflusst, wurde bei der vorläufigen Bewertung als hochwassergefährdet eingestuft. Daher wurden Gefahren- und Risikogebiete ermittelt, die in Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten (HWGK und HWRK) dargestellt wurden. Teile des Geltungsbereiches wie der geplante Ruderclub sowie westlich und östlich des Geltungsbereichs gelegene Teile des Rad- und Wanderweges liegen in einem Hochwasserrisikogebiet im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Im Plangebiet besteht gemäß Hochwassermanagementplan Elbe eine mittlere Wahrscheinlichkeit des Hochwasserrisikos bei 100jährigem Hochwasserereignis (HQ100). Es ist davon auszugehen, dass entsprechend der geltenden gesetzlichen Regelungen des §100BbgWG in den nächsten Jahren die bei HW100 betroffenen Flächen als Überschwemmungsgebiete neu festgesetzt werden.

Das Plangebiet wird von den Wasserständen des Teltowkanals beeinflusst, so dass auch bei niedrigen Wasserständen mit anstehendem Grundwasser gerechnet werden muss. Entsprechende bauliche Schutzmaßnahmen werden daher empfohlen. Ebenso ist nicht auszuschließen, dass diese Flächen bei Starkniederschlägen durch Vernässung beeinflusst werden.

Die Untere Wasserbehörde des Landkreises verweist darauf, dass gemäß § 87 Brandenburgische Wassergesetz (zu § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes) die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen der Genehmigung der Wasserbehörde bedarf.

Anlagen in Gewässern sind Anlagen, die sich ganz oder teilweise in, unter oder über dem Gewässer befinden. Anlagen an Gewässern sind Anlagen, die sich bei Gewässern I. Ordnung (hier Teltowkanal) in einem Abstand bis zu zehn Metern von der Böschungsoberkante, oder sofern eine solche nicht vorhanden ist, von der Uferlinie landeinwärts befinden.

Das Plangebiet befindet sich in keiner Schutzzone.

Artenschutz

Die Bedeutung des Vorhabens für gefährdete oder besonders geschützte Tierarten wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 13 „Rad und Wanderweg Kanalaue“ geprüft. Die Kartierungen erfolgten für die mit dem LUGV und der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen zum Bebauungsplan Nr. 13 „Rad und Wanderweg Kanalaue“ abgestimmten planungsrelevanten Arten:

- Brutvögel
- Zauneidechse
- Großer Feuerfalter
- Heldbock /Eremit
- Amphibien

Gemäß dem Ergebnis der faunistischen Kartierungen von 2013 und 2014 sowie der Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die ermittelten Arten kommen im Plangebiet 37 Brutvogelarten vor sowie die besonders geschützte Zauneidechse.

Lebensstätten der Arten Großer Feuerfalter, Heldbock / Eremit / Fledermäuse und Amphibien konnten im Plangebiet nicht nachgewiesen werden. Durch Fraßspuren haben sich eindeutige Nachweise der Nutzung des Ufers des Teltowkanals durch den Biber. Eine Nutzung als Lebensstätte wurde nicht ermittelt und ist auch nicht zu vermuten.

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 13 „Rad und Wanderweg Kanalaue“ werden Maßnahmen benannt, die geeignet sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3- BNatSchG zu vermeiden oder abzuwenden. Mit Durchführung der dort genannten Maßnahmen kann das Eintreten von Verbotstatbeständen wirksam ausgeschlossen werden, der Umsetzung des FNP stehen demnach keine gleichrangigen Belange des Bundesnaturschutzgesetzes entgegen.

6 Mögliche Auswirkungen der Flächennutzungsplan-Änderung

6.1 Städtebauliche Auswirkungen

Mit der Darstellung der Wegeverbindung entlang dem Teltowkanal wird die übergeordnete Bedeutung dieser interkommunalen Wegeverbindung verdeutlicht und der Teltowkanal als verbindendes Element der Region in seiner Bedeutung für die Erholung mit Wander- und Radanbindung gestärkt. Für die Uferbereiche des Teltowkanals ergeben sich über die Aufwertung des Weges innerhalb einer Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „übergeordnete Fuß- und Radwegeverbindung“ hinaus keine weiteren Veränderungen in der Art der Nutzung.

Auch die Darstellung der Fläche für Spiel- und Sportanlagen sowie der Grünfläche führen aufgrund der ausschließlichen Bestandssicherung nicht zu weiteren Veränderungen im Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans.

Nachteilige Auswirkungen der Planungen auf angrenzende Nutzungen, wurden im Rahmen des parallel im Verfahren befindlichen Bebauungsplans Nr. 13 „Rad und Wanderweg Kanalaue“ geprüft. Danach ergeben sich durch die Anlage des Fuß- und Radweges sowie die Sicherung der Gärten keine weiteren Konflikte.

Für den FNP zu beachtende unverträgliche Nutzungsnachbarschaften ergeben sich nach derzeitigem Stand nicht.

6.2 Auswirkungen auf die Verkehrssituation

Der als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „übergeordnete Fuß- und Radwegeverbindung“ dargestellte Weg wird als durchgängiger Rad- und Fußweg gesichert. Ebenso

wird die bestehende Erschließung der in den Grünflächen liegenden Erholungsgärten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gesichert.

Die Darstellung der den FNP-Änderungsbereich querenden Verkehrsstrasse (Bundesautobahn A 115) wird von der FNP-Änderung nicht berührt. Ebenso wird die gegenwärtig stillgelegte Strecke der ehemaligen Friedhofsbahn von der Änderung nicht berührt. Von dem mit Schreiben der DB Immobiliengesellschaft vom 15.04.2016 angeregten Freistellungsantrag kann gemäß Schreiben des Eisenbahnbundesamtes vom 11.08.2017 zum parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan abgesehen werden, da sich keine Nutzungskonflikte oder Einschränkungen der Bahnnutzung ergeben.

Weitere Auswirkungen auf den Verkehr ergeben sich nicht.

6.3 Auswirkungen auf Umwelt, Natur und Landschaft

Die Auswirkungen auf Umwelt, Natur und Landschaft sind im Rahmen des zur Planänderung zu erstellenden Umweltberichtes (§ 2 Abs. 4 BauGB) dargelegt (vgl. Kap. 9). Dieser basiert auf den Ergebnissen des vertiefenden Umweltberichtes zum Bebauungsplan.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgefordert, Hinweise zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans zu geben. Zum Umfang des Umweltberichtes erfolgten keine weiteren Hinweise. Auch Hinweise auf zu beachtende umweltrelevanten Planungen liegen nicht vor.

7 Verfahren

Der Flächennutzungsplan Stahnsdorf (FNP) ist in der Fassung: September 2012 wirksam und wurde in dieser Fassung am 12.12.2012 bekannt gemacht (Amtsblatt für die Gemeinde Stahnsdorf Nr. 11, Jahrgang 11).

Die Gemeindevertretung hat am 07.11.2013 die **Einleitung der 2. Änderung** des FNP für den Bereich Teltowkanalufer beschlossen.

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung (GL) wurde im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung um die Mitteilung der Ziele, Grundsätze und Erfordernisse der Raumordnung gebeten. Mit Schreiben vom 09.09.2015 bestätigte die GL, dass die beabsichtigten Inhalte der 2. Änderung des FNP an die Ziele der Raumordnung angepasst sind.

Die **frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB** erfolgte vom 09.09.2015 bis einschließlich 25.09.2015. Im Rahmen der Beteiligung wurden keine Einwände oder Anregungen zum Vorentwurf geäußert.

Die **frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB** erfolgte mit Schreiben vom 24.08.2015

Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB und Abwägungsergebnis:

Im Rahmen der Beteiligung 2015 wurden insgesamt 3 Träger sowie 7 Nachbargemeinden angeschrieben.

3 Träger öffentlicher Belange und 6 Nachbargemeinden haben zum Vorentwurf der 2. Änderung eine Stellungnahme abgegeben.

Im Ergebnis der Prüfungen führen die Hinweise und Anregungen zu keiner Anpassung der Entwurfsfassung.

Die gegebenen Hinweise und Anregungen seitens der Landes- und Regionalplanung, die Hinweise des Landkreises sowie des LUGV werden in die Begründung aufgenommen.

Zu Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes erfolgten keine weiteren Hinweise.

Förmliche Beteiligung

Mit Schreiben vom 08.04.2016 wurden insgesamt 26 Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB an der Planung beteiligt.

Im Ergebnis der Prüfungen führen die Hinweise und Anregungen zu keiner Anpassung der Planfassung. Es erfolgt keine Planänderung.

Die gegebenen Hinweise und Anregungen seitens des Landkreises sowie des Landesumweltamtes, des Amtes für Forstwirtschaft, der DB-Immobilien-Gesellschaft bzw. des Eisenbahnbundesamtes und des Landesamtes für Bauen, Verkehr und Straßenbau sowie des Zentraldienstes der Polizei werden in die Begründung aufgenommen.

8 Rechts- und Planungsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21.01.2013 (GVBl. 1/2013, Nr. 3 ber. Nr. 21), geändert durch Art. 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl. I/16 Nr. 5)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009, Teil I Nr. 51, S. 2542), in Kraft getreten 01.03.2010, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 2542)

Anmerkung: Gemäß § 245c des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) können Verfahren, die förmlich vor dem 13. Mai 2017 eingeleitet worden sind, dann nach den vor dem 13. Mai 2017 geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen werden, wenn die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 1 Satz 1 BauGB vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet worden sind. Dies trifft für die 2. Änderung des FNP der Gemeinde Stahnsdorf zu. Die Änderung des BauGB vom 29.05.2017 berührt die Überleitungsvorschriften nicht. Das Verfahren soll auf der Rechtsgrundlage des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) weitergeführt und abgeschlossen werden.

9 Umweltbericht

9.1 Vorbemerkungen

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist bei Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes eine Umweltprüfung durchzuführen, bei der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen im Hinblick auf die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB regelt die Inhalte des Umweltberichts.

Grundlage für die Beurteilung der Auswirkungen der Planung bzw. Planänderung auf die Umwelt bilden die fachgesetzlichen Ziele und Pläne, die die auf die Umwelt bezogenen Zielkonzeptionen des Bundes und der Länder umsetzen. Eine weitere wesentliche Grundlage bildet der Landschaftsplan Stahnsdorf der im Rahmen der Bearbeitung der 2. Änderung des FNP anzupassen ist.

Um Doppelprüfungen zu vermeiden, hat der Gesetzgeber vorgesehen, die Prüferfordernisse auf den jeweilig unterschiedlichen Planungsebenen abzuschichten.

Die wesentlichen Aspekte im Hinblick auf die Dimensionen des Eingriffs die sich durch die 2. Änderung des Flächennutzungsplans ergeben, werden auf der Ebene des FNP geprüft, wobei sich die Prüfung ausschließlich auf die Darstellungsänderungen im Darstellungsmaßstab des FNP bezieht.

Daraus ergibt sich, dass die Ebene des FNP für manche Fragen und Prüferfordernisse aufgrund der nur kleinmaßstäblichen Darstellung der zukünftigen Nutzungen oder auch der notwendigen Detailkartierungen ungeeignet ist. In diesen Fällen wird eine weitergehende Abschichtung auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorgesehen und vorgenommen. Dies trifft insbesondere auf die Prüfung der artenschutzrechtlichen Aspekte zu, die sich im FNP lediglich ansatzweise prüfen lassen.

Da der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 13 „Rad- und Wanderweg Kanalaue“ geändert wird, zu dem im Rahmen der Umweltprüfung umfangreiche Untersuchungen vor allem zu den Schutzgütern Biotop und Arten (auch besonderer Artenschutz) durchgeführt wurden, wird im Umweltbericht zur FNP-Änderung auf die dortigen Daten und Untersuchungen zurückgegriffen.

Zusätzliche umweltrelevante Belange, die nicht im Bebauungsplan geprüft wurden, werden für die 2. Änderung des FNP nicht gesehen.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung die Behörden und sonstigen Träger öffentlichen Belange über die Planänderung unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Seitens der Träger öffentlicher Belange erfolgten keine weiteren Hinweise.

Die Gemeinde Stahnsdorf hat im Rahmen des weiteren Planverfahrens festgelegt, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung erforderlich ist. Die hierzu vorgelegte Umweltprüfung bezieht sich nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden auf den Inhalt und Detaillierungsgrad des Flächennutzungsplans.

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und zu bewerten und zu beschreiben. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Im Rahmen des vorzulegenden Umweltberichtes, werden die durch die Bauleitplanung vorbereiteten Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft und etwaige Erfordernisse zum Ausgleich

nur in den Grundzügen bzw. als Ergebnis des Umweltberichtes zum Bebauungsplan dargestellt.

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 Abs. 1-4 BNatSchG beschränkt sich der Umweltbericht zum FNP auf die Prüfung, ob zu erwarten ist, dass der Verwirklichung der Planung unüberwindliche artenschutzrechtliche Hindernisse entgegen stehen werden. Hierzu werden die Ergebnisse des zum B-Planverfahren erstellten artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zugrunde gelegt. Demnach können durch die dort vorgesehenen Maßnahmen die überwiegenden Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG vermieden oder abgewendet werden. Der Umsetzung der Planungen stehen andere rechtliche Bestimmungen nicht entgegen.

Der Untersuchungsraum für die Umweltprüfung beschränkt sich für die zu prüfenden Schutzgüter auf den Änderungsbereich der 2. Änderung des FNP, da erhebliche Auswirkungen auf Nachbarbereiche nicht zu erwarten sind.

9.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigen Ziele des Bauleitplans

Planungsziel der Gemeinde Stahnsdorf für den Bereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung und Entwicklung eines durchgehenden Rad- und Wanderweges entlang des Teltowkanals. Zusätzlich sollen im östlichen Geltungsbereich der Planänderung Grünflächen gesichert werden, die in der verbindlichen Bauleitplanung als Erholungsgärten/Gärten festgesetzt werden. Eine Teilfläche wird als Fläche für Spiel- und Sportanlagen mit der Zweckbestimmung Ruderclub dargestellt.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 13 „Rad- und Wanderweg Kanalaue“ der Gemeinde Stahnsdorf.

Die bislang als Grünflächen oder Wald dargestellten Flächen entlang dem Südufer des Teltowkanals werden in einer Breite von 6 m als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „übergeordnete Fuß- und Radwegeverbindung“ dargestellt. Die ebenfalls im Geltungsbereich gelegenen Grünflächen und Flächen für Wald im östlichen Teilbereich bleiben in der Darstellung erhalten. Erst der verbindliche Bebauungsplan benennt für die Grünflächen eine Zweckbestimmung.

Eine Teilfläche innerhalb der östlich gelegenen Grünfläche wird aufgrund der bestehenden Nutzung als Fläche für Spiel- und Sportanlagen mit der Zweckbestimmung Ruderclub dargestellt.

Die Flächen liegen im LSG „Parforceheide“. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 13 „Rad- und Wanderweg Kanalaue“ wurde die Vereinbarkeit der geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans mit den Bestimmungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung mit Schreiben vom 21.05.2015 sowie ergänzt vom 10.03.2016 durch das zuständige Ministerium bestätigt.

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebiets werden nachrichtlich übernommen.

Die Darstellung von Flächen für Wald erfolgt entsprechend der im Vorfeld der Flächennutzungsplanänderung vorgenommenen Abstimmungen mit der zuständigen Forstbehörde.

Geschützte Biotop

Aufgrund der zum Bebauungsplan durchgeführten Biotopkartierungen werden die zusätzlich ermittelten geschützten Biotop im Bereich der 2. Änderung des FNP gemäß der vorgegebenen Darstellungssystematik übernommen.

9.3 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und den in Fachplänen festgelegten Ziele und Art ihrer Berücksichtigung

Neben den Vorschriften des Baugesetzbuches mit den umweltbezogenen Zielsetzungen der §§ 1 und 1a BauGB existieren eine Reihe weiterer für die Bauleitplanung relevanter Fachgesetze, Verordnungen und Richtlinien mit umweltschützendem Charakter sowie übergeordnete Planungen mit Zielaussagen zum Umweltschutz, die als Grundlagen und Bewertungsmaßstäbe für die Ermittlung der Umweltauswirkungen der Planung heranzuziehen sind.

Dies sind vor allem die Ziele des

- Bundes- bzw. Landesnaturschutzgesetzes, (BNatSchG; BbgNatSchAG),
- Bundesbodenschutzgesetzes, (BBodG),
- Wasserhaushaltsgesetzes (WHG),
- Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) mit den entsprechenden Richtlinien und Verwaltungsvorschriften (BImSchVO, DIN 18005, TA Lärm/TA Luft).

Die jeweiligen Schutzziele werden durch entsprechende Festlegungen im nachfolgenden Bebauungsplan gesichert.

Auf der Grundlage der Eingriffsermittlung und der Darlegung von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege beachtet. Für vorkommende „europäisch geschützte“ Arten werden Maßnahmen benannt, die vermeiden, dass das im B-Plan konkretisierte Planungsvorhaben Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1-4 BNatSchG berührt.

Die Inanspruchnahme von Boden wird auf das unabdingbare Maß begrenzt.

Bei den Fachplanungen sind die Zielaussagen des Landschaftsprogramms Brandenburg, des Landschaftsrahmenplans für den Landkreis Potsdam-Mittelmark sowie des Landschaftsplans Stahnsdorf in der Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung zu berücksichtigen. Da im Landschaftsplan die Zielaussagen der übergeordneten Planungen berücksichtigt werden, werden im Folgenden lediglich die Zielvorgaben des Landschaftsplans der Gemeinde Stahnsdorf dargelegt.

Landschaftsplan Stahnsdorf

Der Landschaftsplan Stahnsdorf stellt den überwiegenden Teil der Flächen im Geltungsbereich der 2. Änderung als Grünflächen bzw. als Waldflächen dar. Es erfolgt bereits die Darstellung eines übergeordneten Rad- und Wanderweges.

Für die umgrenzenden Flächen werden als Entwicklungsziele benannt:

- Erhalt, Pflege und Gestaltung von Grünflächen und offenen Sport- und Freizeitanlagen,
- Erhalt und Entwicklung von Mooren und Sümpfen,
- Erhalt und Entwicklung naturnaher Laubmischwälder,
- Langfristige Umwandlung von Kiefernforsten zu naturnahen Laubmischwäldern durch
- Extensive Grünlandnutzung, vorzugsweise Wiesenutzung auf grundwassernahen Standorten.

9.4 Beschreibung und vorläufige Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes im Plangebiet im Sinne einer Eingriffsfolgenabschätzung

Im Folgenden werden die im Rahmen der Umweltprüfung zu beachtenden Belange und Schutzgüter des § 1 Abs. 6 und 7 BauGB bezogen auf den Änderungsbereich der 2. Änderung

auf der Grundlage der Ergebnisse der vertiefenden Erhebungen zum verbindlichen Bauleitplan beschrieben und bewertet.

Die Bewertung bildet die Grundlage für die Ermittlung der Auswirkungen und die Prognosen des Umweltzustandes.

Thema	Umweltqualitäten und Empfindlichkeiten
Schutzgut Mensch	Das Schutzgut Mensch wird im Rahmen der Umweltprüfung einerseits in Verbindung mit dem Schutzgut Landschaft und der Erholungseignung und Aufenthaltsqualität des Plangebietes betrachtet und andererseits in Verbindung mit gesundheitlichen Aspekten wie Verlärmung von Siedlungsräumen und von erholungsrelevanten Grünflächen und dem Schutz vor Schadgasen und Geruchsemissionen.
Erholungssituation	Bestandssituation Das Plangebiet im Uferbereich des Teltowkanals hat bereits derzeit eine hohe Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung. Der Weg (Trampelpfad) entlang dem Ufer des Teltowkanals ist bereits heute in Abschnitten als Wanderweg klassifiziert. Zu diesem Weg bestehen verschiedene Anbindungen aus dem Siedlungsbereich von Stahnsdorf. Der Ausbau des Weges wird die Erholungsfunktion stärken.
Schallschutz	Der Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schall ist in den verschiedenen Lärmschutzverordnungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz und der DIN 18005 zum Schallschutz im Städtebau geregelt. Das Plangebiet befindet sich nach nicht im Einwirkungsbereich von Schallemissionen. Negative Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen gehen vom Plangebiet nicht aus. Unverträgliche Nutzungsnachbarschaften auf der Ebene der Flächennutzungsplanung sind nicht zu erwarten.
Schutzgut Boden	Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein und ist damit ein wichtiger Bestandteil unserer natürlichen Lebensgrundlagen. Boden ist Lebensgrundlage für Pflanzen und Tiere, Träger der natürlichen Vegetation sowie der Kultur- und Nahrungspflanzen. Er erfüllt Filter-, Puffer- und Schutzfunktionen und ist Element der Klimaentwicklung. Darüber hinaus erfüllt er Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.
	Bei den im Plangebiet natürlich anstehenden Böden handelt es sich zum größten Teil um grundwasserbeeinflusste Gleyböden – Kalkhumusgley oder Kalkgley aus carbonatischem Flusssand über Kalkmudde (Bodenübersichtskarte Brandenburg). Vereinzelt sind auch Erdniedermoorböden aus Torf über Sanden anzutreffen. Im Zuge der Baumaßnahme zum Teltowkanal kam es zu erheblichen Bodenveränderungen. Das ehemalige Flusstal der Bäke sowie vorhandene Altarme wurden teilweise zugeschüttet. Die Böschungsbereiche des Teltowkanals sind einschließlich des Trassenverlaufs des vorhandenen Trampelpfades daher überwiegend als anthropogen überformt zu klassifizieren. Die neben dem Böschungsbereich und dem Trampelpfad noch vorhandenen, natürlich anstehenden Böden sind als empfindlich gegenüber Entwässerung und Verdichtung einzustufen, insbesondere die noch vorhandenen Niedermoorböden sind schützenswert. Die übrigen Böden (Waldböden, Grünflächen/Gärten, Brachflächen, Ru-

	<p>deralstandorte,) weisen mit ihrer aufgelassenen bzw. extensiven Nutzung eine mittlere Wertigkeit auf.</p> <p>Der Versiegelungsgrad ist im Plangebiet insgesamt gering und beschränkt sich im Wesentlichen auf den östlichen Bereich mit baulichen Anlagen innerhalb der Gärten.</p> <p>Die Bodenfunktionen (Lebensraum für Tiere und Pflanzen, Humusproduzent, Nährstoff- und Wasserreservoir für die Pflanzendecke sowie Filter- und Abbaustätte) sind auf diesen Flächen durch Überbauung mit Baukörpern, durch flächige Versiegelung, Verdichtung, Abgrabungen und Aufschüttungen überformt und beeinträchtigt.</p> <p>Luft- und Wasserhaushalt des Bodens sowie Grundwasseranreicherung ist vor allem abhängig vom Versiegelungsgrad. Dieser weist im Plangebiet geringe Werte auf. Wichtige Bodenfunktionen und damit die Leistungsfähigkeit des Bodens sind lediglich gering eingeschränkt.</p>
Schutzgut Wasser	<p>Wasser wird in den Erscheinungsformen Oberflächengewässer und Grundwasser betrachtet. Gewässer sind Bestandteile des Naturhaushaltes und Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Sie gehören zu den Lebensgrundlagen des Menschen. Wasser ist als Trinkwasser lebensnotwendig und dient der Wirtschaft als Transport- und Produktionsmittel.</p>
Grundwasser	<p>Die Niederungsbereiche der ehemaligen Bäkeniederung sind von hohen Grundwasserständen geprägt. Die Grundwasserfließrichtung verläuft von Süden nach Norden in Richtung Teltowkanal. Die Grundwasserverschmutzungsempfindlichkeit ist aufgrund des Flurabstandes und der anstehenden Böden hoch.</p> <p>Die Flächen im Plangebiet haben überwiegend eine mittlere Bedeutung für die Grundwasserneubildung.</p> <p>Im Bereich der bebauten, versiegelten und verdichteten Flächen ist die Grundwasserneubildung aufgrund des Verlustes von versickerungsfähigen Flächen deutlich reduziert. Die Waldbestände speichern und verdunsten hohe Mengen der Niederschläge, daher ist auch hier die Grundwasserneubildung relativ gering.</p> <p>Dagegen ist die Versickerungsrate auf den offenen, wenig gehölzbestandenen Flächen im Plangebiet als relativ hoch einzustufen.</p> <p>Flächen mit geringem Versiegelungsgrad und geringen Verdunstungsleistungen eignen sich zur Grundwasserneubildung. Im Plangebiet ist aufgrund der Versiegelung und der Bewaldung die Grundwasserneubildung von untergeordneter Bedeutung.</p> <p>Das Gebiet wird von den Wasserständen des Teltowkanals beeinflusst, so dass auch bei niedrigen Wasserständen mit anstehendem Grundwasser gerechnet werden muss. Es werden entsprechende bauliche Schutzmaßnahmen empfohlen. Die Flächen können bei Starkniederschlägen durch Vernässung beeinflusst werden.</p>
Oberflächengewässer	<p>Im Plangebiet befinden sich kleinere, teilweise temporäre Oberflächengewässer – Reste oder Altarme des ehemaligen Bachlaufs der Bäke.</p> <p>Das Plangebiet grenzt unmittelbar an den Teltowkanal an, der gemäß Darstellung zur Güte der Fließgewässer (MLUL Gewässerschutz und Wasserwirtschaft) eine Fließgewässergüte III von III aufweist, d. h. er ist stark verschmutzt.</p> <p>Der Geltungsbereich der Planänderung liegt nicht in einem rechtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Die Havel, welche den Teltowkanal beeinflusst, wurde bei der vorläufigen Bewertung allerdings als</p>

	<p>hochwassergefährdet eingestuft. Daher wurden Gefahren- und Risikogebiete ermittelt, die in Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten (HWGK und HWRK) dargestellt wurden. Teile des Geltungsbereiches wie der geplante Ruderclub sowie westlich und östlich des Geltungsbereiches gelegene Teile des Rad- und Wanderweges liegen in einem Hochwasserrisikogebiet im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Im Plangebiet besteht gemäß Hochwassermanagementplan Elbe eine mittlere Wahrscheinlichkeit des Hochwasserrisikos bei 100jährigem Hochwasserereignis (HQ100) Es ist davon auszugehen, dass entsprechend der geltenden gesetzlichen Regelungen des §100BbgWG in den nächsten Jahren die bei HW100 betroffenen Flächen als Überschwemmungsgebiete neu festgesetzt werden.</p> <p>In der weiteren Planung sind die Ge- und Verbote zu Gewässerrandstreifen gemäß WHG zu beachten.</p>
Schutzgut Klima	<p>Belastungen des Klimas, sowohl kleinräumige als auch regionale sind auf Luftverunreinigungen zurückzuführen. Luft als Schutzgut hat eine herausragende Bedeutung für die menschliche Gesundheit, aber auch für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen sowie Kultur und Sachgüter.</p>
	<p>Das Plangebiet liegt im Randbereich bebauter Flächen. Als Kaltluftentstehungsgebiete (Freilandklimatope) werden im Landschaftsplan offene Grünlandflächen eingestuft. Als Frischluftentstehungsflächen sind die vorhandenen, in das Plangebiet hineinragenden Waldflächen klassifiziert.</p> <p>Die Autobahn wird den klimatisch gering belasteten Siedlungsgebieten beige stellt</p> <p>Gebiete mit günstiger kleinklimatischer Wirkung sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten und so weit erforderlich wiederherzustellen.</p> <p>Gemäß dem Landschaftsplan liegt das Plangebiet im entlasteten Bereich mit geringen Veränderungen gegenüber Freilandverhältnissen.</p> <p>Der Teltowkanal stellt mit seiner Luftleitbahn einen Entlastungsbereich dar.</p>
Schutzgut Biotope und Arten	<p>Tiere und Pflanzen in ihren Lebensräumen sind die wichtigsten Bestandteile unseres Ökosystems. Sie tragen zum Funktionieren des Naturhaushaltes, zur Erhaltung der Luftqualität und zur Schönheit des Lebensumfeldes bei. Sie bilden darüber hinaus die Nahrungsgrundlage des Menschen. Biotope sind Lebensstätten von pflanzlichen und tierischen Organismen mit einheitlichen Lebensbedingungen.</p> <p>Die Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter Tiere/Pflanzen/Biotope geht von der Zielsetzung des Schutzes der biologischen Vielfalt aus.</p> <p>Beachtenswert sind auch die Ziele nach der Schutzverordnung des LSG, der Naturschutzgebiete sowie der Natura 2000 Gebiete.</p>
Biotope	<p>Im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes zum Bebauungsplan wurden die im Plangebiet vorhandenen Biotoptypen gemäß der Liste der Biotoptypen in Brandenburg nach der Kartieranleitung Brandenburg von 2009 ermittelt (LUA 2009).</p> <p>Eine hohe Wertigkeit wird dem Bäkebereich als naturnahem, beschattetem Bach zugeordnet, der ebenso wie eine Feuchtwiese unmittelbar an das Plangebiet angrenzt.</p>

	<p>Im Plangebiet kommen als Biotope mit hoher Wertigkeit Strauchweidengebüsch, Alleen, eine Streuobstwiese sowie Erlen-Eschenwaldbestände vor (zu den Biotopkartierungen vgl. Umweltbericht zum Bebauungsplan).</p> <p>Insgesamt gehen innerhalb der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung im 6 m Trassenbereich Biotopflächen verloren für die im Bebauungsplan Ausgleichsmaßnahmen festzusetzen sind:</p> <p>Bäume</p> <p>Die im Plangebiet vorhandenen, eingemessenen Bäume unterliegen mit Festsetzung des Bebauungsplans der Baumschutzsatzung der Gemeinde Stahnsdorf vom 01.12.2011 (bekanntgemacht im Amtsblatt für die Gemeinde Stahnsdorf am 31.01.2012). Sie wurden im Rahmen der Erhebungen zum Bebauungsplan mit Stammumfang und einer Vitalitätseinschätzung aufgenommen. Danach sind die nach Baumschutzsatzung der Gemeinde erforderlichen Ersatzpflanzungen berechnet.</p> <p>Fauna</p> <p>Aufgrund der Vielzahl geschützter Biotope im Plangebiet war mit dem Vorkommen von geschützten bzw. schützenswerten Tier- und Pflanzenarten zu rechnen. Auf der Grundlage der Erhebungen 2013 und 2014 kommen von den artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie den geschützten Vögeln nach Vogelschutzrichtlinie (vgl. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) im Gebiet insgesamt 37 Vogelarten vor, die überwiegend als verbreitete Arten einzustufen sind. In Teilen des Gebiets konnten insgesamt 19 Zauneidechsen aufgefunden werden, da bei den Begehungen regelmäßig nicht alle Tiere ermittelt werden ist voraussichtlich mit höheren Bestandszahlen zu rechnen.</p> <p>Für den Großen Feuerfalter, eine nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Art konnten entlang der Böschungskante zum Kanal Bereiche abgegrenzt werden, in denen aufgrund vorkommender Nahrungspflanzen ein Vorkommen der Art potenziell möglich ist. Im Rahmen der Untersuchungen wurden aber keine Eier oder Larven entdeckt. Die Bereiche mit den Raupenfutterpflanzen am Ufer des Teltowkanals werden durch den geplanten Wegebau nicht betroffen.</p> <p>Fledermäuse und hier die Arten Wasserfledermäuse, Fransenfledermäuse, Große Mausohren und Braune Langohren nutzen den Teltowkanal als Flugstraße und sind daher temporär auch im Untersuchungsgebiet zu erwarten. Ein Winterquartier befindet sich auf der gegenüberliegenden Kanalseite. Quartiere von Fledermäusen werden im Untersuchungsgebiet weitgehend ausgeschlossen.</p> <p>Ebenso konnten in den auf der Untersuchungsfläche vorkommenden Bäumen keine geeigneten Höhlen für den Eremiten nachgewiesen werden. Auch die vorkommenden Eichen zeigen keine Bohrlöcher des Heldbocks.</p> <p>Am Teltowkanal konnten Spuren des Bibers nachgewiesen werden. Eine Ansiedlung des Bibers ist aber aufgrund der Uferstruktur eher unwahrscheinlich. Auch eine Störung der nachtaktiven Tiere durch den Bau und den Betrieb des Uferwanderwegs ist nicht zu erwarten. Die Aktivität des Bibers kann aber zu einem erhöhten Sicherheitsaufwand für den Weg führen.</p>
--	--

	<p>Darüber hinaus wurde im Bereich der Trockenrasenflächen uferseits des bestehenden Weges ein Ameisenhaufen (Rote Waldameise) aufgefunden. Er ist während der Baumaßnahme zu erhalten oder umzusetzen.</p> <p>Auf der Trockenrasenfläche östlich Albrechts Teerofen existiert ein stabiles Vorkommen der Blauflügeligen Ödlandschrecke. Mit der Berücksichtigung der Zauneidechse wird auch der Lebensraum der Blauflügeligen Ödlandschrecke angemessen berücksichtigt.</p> <p>An der westlichen Autobahnböschung gelang der zufällige Fund einer Blindschleiche. Ein Eingriff in den Lebensraum von Blindschleichen ist nicht zu erwarten. Die erforderlich werdenden Maßnahmen zur Abwendung der Verbotstatbestände für die geschützten Arten sind im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag aufgezeigt.</p> <p>Wald</p> <p>Im Plangebiet gehen im Bereich Wegetrasse (Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung) Flächen verloren, die gemäß Hinweis des Landesbetriebs Forst als Waldflächen i.S.d. LWaldG einzustufen sind. Im Trassenbereich sind dies insgesamt 2.126 m². Zusätzlich wurden die Flächen des Flurstücks 3524 in der Flur 4 der Gemarkung Stahnsdorf als Wald i.S.d. LWaldG eingestuft. Im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplans werden hier weitere Waldflächen in einem Umfang von ca. 1.900 m² in Anspruch genommen.</p> <p>Für die Umwandlung von Waldflächen in eine andere Nutzungsart bedarf es einer Genehmigung zur Waldumwandlung. Mit der Genehmigung einer Waldumwandlung ist in der Regel eine forstrechtliche Kompensation durch Erstaufforstung verbunden.</p>
Schutzgut Landschaft	<p>Bei der Betrachtung der Landschaft als Schutzgut steht das Landschaftsbild, d.h. optische Eindrücke im Vordergrund. Hierbei ist auf Elemente des Landschaftsbildes unter den Aspekten Vielfalt, Eigenart und Schönheit abzustellen. Daneben haben die Kriterien Erlebnisqualität und Ausprägung von Identifikationspunkten eine besondere Bedeutung</p>
	<p>Das Plangebiet befindet sich nördlich der Siedlungsbereiche der Gemeinde und liegt nahezu vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Parforceheide“. Im Norden grenzt das Plangebiet an den Teltowkanal an – ein Anfang des Jahrhunderts künstlich angelegtes Gewässer, dessen Ufer auf der Südseite teilweise verspundet sind. Der Kanal wird als Wasserfläche wahrgenommen und bezieht seine Wertigkeit für das Landschaftsbild aus dem für die Erholung relevanten Land-Wasser-Übergang.</p> <p>Im Uferbereich befinden sich mit feuchten Offenlandflächen und bruchwaldartigen und moorigen Flächen und Wäldern noch Reste der ursprünglichen Bachniederung. Der im Landschaftsplan als "Kanalaue" bezeichnete Bereich wird als "struktureiches und naturnahes Offenland" mit hohem Wert charakterisiert. Im westlichen Bereich (Teltowkanal) wechseln sich Waldflächen und struktureiches naturnahes Offenland (beide mit hohem Wert) ab. Daran schließt sich der Uferbereich des Teltowkanals an, der als raumprägendes, naturfernes Gewässer mit mittlerem Wert charakterisiert wird</p> <p>Im Geltungsbereich der 2. Änderung des FNP verläuft ein Fußweg, ver-</p>

	mutlich der ehemalige Treidelweg entlang des Kanalufers. Die Grün- und Waldflächen am Rande des Teltowkanals und der Teltowkanal selbst haben ein großes Erholungspotenzial, das allerdings erst bei entsprechender Erschließung, wie mit dem vorgesehenen Rad- und Fußweg voll zum Tragen kommt.
Schutzgut Kultur- und Sachgüter	Kulturgüter sind Gebäude, Gebäudeteile, gärtnerische, bauliche und sonstige Anlagen, die von geschichtlichem, wissenschaftlichem, künstlerischem, archäologischem, städtebaulichem Wert sind oder die Kulturlandschaft prägen. Unter Sachgütern i. S der Schutzgutbetrachtung sind natürliche oder vom Menschen geschaffene Güter zu verstehen. Dies können bauliche Anlagen aber auch wirtschaftlich genutzte oder natürlich regenerierbare Ressourcen z.B. besonders ertragreiche Böden sein.
Denkmale/Bodendenkmale	Im Änderungsbereich befinden sich keine Baudenkmale, Bodendenkmale können in das Änderungsgebiet hineinragen.
Wechselwirkung	Im Rahmen der Umweltprüfung sind neben den einzelnen Schutzgütern auch die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu berücksichtigen. Unter Wechselwirkungen werden die in der Umwelt ablaufenden Prozesse verstanden. Die Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Diese Wirkungsgefüge sind bei der Umweltprüfung und der Beurteilung möglicher Eingriffsfolgen mit zu betrachten um Summationswirkungen erkennen und bewerten zu können. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind spezifische Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, die zu erheblichen Summationswirkungen hinsichtlich der Beeinträchtigungen führen, nicht erkennbar.

Schutzgebiete/Schutzobjekte nach BbgNatSchAG

Im Plangebiet befinden sich Biotope die gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 18 BbgNatSchAG geschützt sind (vgl. hierzu und zum weiteren Umgehen mit diesen Strukturen den Umweltbericht zum Bebauungsplan).

Teile der Teltowkanaulaue sind als FFH-Gebiet ausgewiesen. Die vorgesehenen Änderungen liegen nicht innerhalb der FFH-Gebiete. Auswirkungen auf diese Gebiete sind aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten.

Große Teile des Plangebietes sind als Landschaftsschutzgebiet Parforceheide festgesetzt.“

Für das Landschaftsschutzgebiet Parforceheide, das Teil der Änderungsflächen ist, werden die folgenden Schutzzwecke benannt:

Die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in Bezug auf:

- die Funktionsfähigkeit der Böden durch Sicherung und Förderung der natürlichen Vielfalt der Bodeneigenschaften sowie auf den Schutz des Bodens vor Überbauung, Verdichtung, Abbau und Erosion,
 - die Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes sowie die naturnahe Entwicklung der Fließgewässer und Verlandungszonen mit dem Schwerpunkt der Sicherung und Wiederherstellung einer weitgehend ungestörten Grundwasserneubildung,
 - die Funktion des Gebietes als klimatische Ausgleichsfläche im Süden des Ballungsraumes Berlin zwischen den Siedlungsachsen Potsdam und Teltow,
 - eine weiträumige, strukturreiche und teilweise ungestörte Landschaft als Lebensraum einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere von seltenen Säugetieren, Amphibien und Vögeln,
-

- den Erhalt der weitgehend kulturabhängigen, vielfältigen Biotope und Landschaftselemente, wie Feuchtgrünland, Moore, Trockenrasen, Ackerflächen, Hecken, Feldgehölze, Solitärbäume, Kopfweiden sowie Alleen in ihrer typischen Ausbildung,
- die Erhaltung der naturnahen, zusammenhängenden Wälder sowie die Entwicklung der naturfernen Waldbestände zu strukturreichen Waldökosystemen,
- die Bedeutung des Gebietes im überregionalen Biotopverbund zwischen dem Grunewald und den Potsdamer Wald- und Seengebieten,
- die Bedeutung als Pufferzone für die vom Gebiet umschlossenen Naturschutzgebiete;
- die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Schönheit, Vielfalt und Eigenart eines typischen Ausschnittes der Jungmoränenlandschaft des Norddeutschen Tieflandes, insbesondere
- der landschaftsprägenden Grundmoränen, des Wechsels von Waldgebieten, Ackerland, unterschiedlich genutztem Grünland und den für Offenlandschaften charakteristischen Kleinstrukturen,
- der historisch geprägten Siedlungsstrukturen in ihrer Eigenart durch Vermeidung weiterer Landschaftszersiedlung und Landschaftszerschneidung sowie der Erhalt der unter Denkmalschutz stehenden Forst-, Park- und Alleenanlagen;
- Die nachhaltige Sicherung der Erholungsfunktion des Gebietes im Einzugsbereich von Teltow sowie des Großraums Berlin einschließlich einer der Landschaft und Naturausstattung angepassten Erschließung zum Zwecke der landschaftsgebundenen Erholung;
- die Entwicklung des Gebietes im Rahmen einer nachhaltigen und naturverträglichen Landnutzung.

Mit Schreiben vom 21.05.2015 sowie ergänzend vom 10.03.2016 hat das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft die Vereinbarkeit der Planungen mit den Zielen des Schutzgebietes mit folgenden Auflagen festgestellt:

Die Festsetzungen von Flächen für Sport- und Spielanlagen bzw. als Erholungsgärten stehen nicht im Widerspruch zur LSG-VO, sofern die vorgesehenen Festsetzungen nur der Bestandsicherung von rechtmäßig errichteten baulichen Anlagen dienen. Eine über die Bestandssicherung hinausgehende bauliche Inanspruchnahme der Schutzgebietsflächen im Geltungsbereich des B-Plans ist nicht im Sinne des Schutzzweckes. Dies gilt nicht für den Rad- und Wanderweg.

Mit Schreiben vom 10.03.2016 hat das Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (ehemals MUGV) eine berichtigte Stellungnahme zum Schreiben vom 21.05.2015 abgegeben. Danach stehen die vorgesehenen Festsetzungen von Flächen für Sport- und Spielanlagen bzw. als Erholungsgärten nicht im Widerspruch zu den Regelungen der Schutzgebietsverordnung. Über die Zulässigkeit baulicher Änderungen kann die zuständige untere Naturschutzbehörde im Einzelfall entscheiden.

9.5 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans Stahnsdorf führt im Hinblick auf die Darstellung von Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung in geringem Umfang zu weiterer Inanspruchnahme von Freiflächen.

Gemäß den Vorschriften zur Durchführung einer Umweltprüfung ergeben sich Beschränkungen im Hinblick auf die Ermittlungspflichten dahingehend, dass nur Umweltauswirkungen zu prüfen sind, die die genannten Schutzgüter voraussichtlich **erheblich** beeinträchtigen. Als

vorbereitender Bauleitplan kann aus den Darstellungen des FNP keine konkrete Eingriffsermittlung durchgeführt werden. Dies erfolgt im Rahmen der Eingriffsermittlung zum Bebauungsplan.

Nachfolgend wird für die einzelnen Schutzgüter dargelegt, wie erheblich das Konfliktpotenzial durch die geplanten Änderungen ist, und wie erheblich die Auswirkungen bei Umsetzung der Planungen des FNP einzustufen sind.

Erholungssituation, Wohnen/Wohnumfeld

Mit der Änderung der Art der Darstellung von Grün- und Waldflächen als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung im Uferrandbereich des Teltowkanals erfolgen Veränderungen in der Flächenkulisse und damit im Anteil an befestigten Flächen. Der Ausbau des Weges wird die Erholungsfunktion im Uferrandbereich des Teltowkanals allerdings stärken.

Schallbelastungen

Eine erhebliche Zunahme von Lärmemissionen ist infolge der geänderten Plandarstellungen nicht zu erwarten.

Durch die Planänderung ergeben sich im Plangebiet keine unverträglichen Nutzungsnachbarschaften.

Auswirkungen auf den Boden

Bei Realisierung der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung kommt es aufgrund der potenziellen Verdichtungsmöglichkeiten zu Bodenversiegelungen/Verdichtungen auf derzeit unversiegelten oder wenig versiegelten Flächen, die zu einem Verlust von Bodenfunktionen führen. Dabei erhöht sich der Versiegelungsanteil innerhalb des Geltungsbereiches der 2. Änderung des Flächennutzungsplans. Eine konkrete Bilanzierung der Versiegelung wird auf der Ebene des FNP nicht vorgenommen. Aufgrund der im Plangebiet im vorhandenen Wegeverlauf eingeschränkten Bodenfunktionen ist davon auszugehen, dass die Versiegelungen und die damit verbundenen Beeinträchtigungen des Bodens durch entsprechende Minimierungs- und Ausgleichs-, (Ersatz)-maßnahmen kompensiert werden können. Die Versiegelungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen.

Auswirkungen auf Wasser

Die möglichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser beziehen sich hauptsächlich auf das Grundwasser und seine Neubildungsraten.

Durch die mit der Umsetzung der Planung verbundene mögliche Neuversiegelung von Teilflächen wird der Oberflächenabfluss des Wassers erhöht.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Schutzgutes benannt. Es verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Auswirkungen auf Klima/Lufthygiene

Das Änderungsgebiet wird derzeit im Hinblick auf seine bioklimatische Situation überwiegend als günstig eingestuft. Durch die vorgesehene Änderung der Art der Darstellung ändert sich die stadtklimatische Funktion nicht. Kleinklimatische Veränderungen können sich im Bereich der Verkehrsflächen ergeben.

Eine übergeordnete Belüftungsfunktion wird dem Teltowkanal beigemessen. Dieser wird durch die Änderungen des FNP nicht berührt.

Hinsichtlich der lufthygienischen Situation wird sich durch die Planrealisierungen keine Veränderung im Vergleich zum Bestand ergeben. Zusätzliche Luftschadstoffbelastungen durch sind aufgrund der Änderungen nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf Biotope und Arten

Biotope

Durch die Planänderung ergeben sich im Wegeverlauf Verdichtungen durch eine Verbreiterung des vorhandenen Weges, die zu Funktionsverlusten und Beeinträchtigungen vorhandener Biotope führen können.

Diese wurden im Rahmen des B-Planverfahrens und der damit verbundenen Eingriffsbewertung beurteilt. Mit den in den B-Plan übernommenen Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind die Eingriffe kompensierbar.

Im Bereich der im Bebauungsplan Nr. 13 „Rad- und Wanderweg Kanalaue“ definierten Grünflächen mit der Zweckbestimmung Erholungsgärten ergeben sich keine weiteren Verdichtungsmöglichkeiten.

Fauna

Durch die Änderung in der Art der Darstellung der Flächen als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung findet ein dauerhafter Verlust von Lebensräumen in geringfügigem Maße statt. Im Bereich der Grünflächen (Gärten) und auf Flächen für Sport- und Spielanlagen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen von Arten und Lebensräumen zu rechnen.

Biotopverbundfunktion

Eine Beeinträchtigung von Biotopverbundfunktionen ist aufgrund der geplanten Darstellungsänderungen nicht zu erwarten.

Besonderer Artenschutz

Artenschutzrechtliche Belange stellen nach derzeitiger Einschätzung kein nicht zu überwindendes Hindernis für die Vollzugsfähigkeit des Bauleitplanes dar.

Schutzgebiete und Objekte

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wurde die Vereinbarkeit der geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans mit den Bestimmungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung mit Schreiben vom 21.05.2015 und ergänzend vom 10.03.2016 bestätigt.

Europäisches Schutzgebietssystem

Mit der Änderung des FNP ist nicht mit Beeinträchtigungen von Natura 2000 Gebieten zu rechnen.

Auswirkungen auf Landschaft

Das Plangebiet weist derzeit Potenziale zur ruhebezogenen Erholung auf. Hierzu ergeben sich keine Verschlechterungen durch die Planänderungen.

Auswirkungen auf Kultur und Sachgüter

Im Gebiet sind randlich Bodendenkmale vorhanden, die im Rahmen der Planumsetzungen zu beachten sind.

Wechselwirkungen

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind spezifische Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, die zu Summationswirkungen hinsichtlich der Beeinträchtigungen führen, nicht erkennbar.

9.6 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planungen

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die derzeitige Situation im Plangebiet erhalten.

9.7 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die vorgesehenen Änderungen in der Art der Darstellung führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter.

Als vorbereitender Bauleitplan kann aus den Darstellungen des FNP keine konkrete Eingriffsermittlung durchgeführt werden. Diese erfolgt für die Flächen im Rahmen der Eingriffsermittlung zum Bebauungsplan.

Daher werden keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich oder Ersatz benannt.

9.8 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Planungsziel der Gemeinde Stahnsdorf für den Bereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Sicherung und Entwicklung eines durchgehenden übergeordneten Rad- und Wanderweges entlang des Teltowkanals. Zusätzlich sollen im östlichen Geltungsbereich der Planänderung Grünflächen sowie Flächen für Spiel- und Sportanlagen planungsrechtlich gesichert werden. Möglichkeiten für Planungsalternativen zum Uferweg sind nicht gegeben.

9.9 Zusätzliche Angaben

9.9.1 Verwendete Unterlagen, Technische Verfahren, weiterer Untersuchungsbedarf

Die Umweltprüfung zum Flächennutzungsplan umfasst die folgenden Bearbeitungsschritte:

- Zusammenstellung fachgesetzlicher Vorgaben und fachlicher Standards
- Auswertung der sonstigen Vorgaben zum Plangebiet, insbesondere des Landschaftsplanes
- Übernahme der Biotopkartierung und Kartierung/Beurteilung des Vorkommens besonders schützenswerter Arten bzw. Artengruppen nach Lebensraumeinschätzung auf der Grundlage der zum im Parallelverfahren erstellten Bebauungsplan durchgeführten Untersuchungen
- Bewertung der Bestandssituation, Ermittlung der Auswirkungen bei Planrealisierung sowie Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen

Für den Änderungsbereich liegen die folgenden umweltbezogenen Gutachten und Erhebungen vor:

- Landschaftsrahmenplan des Landkreises Potsdam-Mittelmark (2006)
- Landschaftsplan Stahnsdorf
- Biotopkartierung
- Untersuchungen zur Fledermausfauna, zu Vögeln, Zauneidechsen, Reptilien, Amphibien, Holz bewohnenden Käfern und dem Großen Feuerfalter
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu den genannten Artengruppen

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen ergaben sich nicht.

9.9.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Umweltmonitoring)

Mit Umsetzung des Bebauungsplans ist die Umsetzung der dort benannten Maßnahmen sicherzustellen. Für die Ebene des FNP's ergeben sich keine Erfordernisse zur Überwachung von Auswirkungen und zum Umweltmonitoring.

9.10 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Stahnsdorf plant die Änderung von Darstellungen in einem Teilbereich des Flächennutzungsplans. Das FNP-Änderungsverfahren wird unter der Bezeichnung 2. Änderung des Flächennutzungsplans Stahnsdorf geführt.

Die frühzeitigen Beteiligungen nach § 4 Abs. 1 BauGB (Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange) fanden mit Schreiben vom 24.08.2015 statt, die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeit) erfolgten vom 9. September 2015 bis zum 25. September 2015.

Mit der Planänderung im Geltungsbereich der 2. Änderung verfolgt die Gemeinde das Ziel, neben der planungsrechtlichen Sicherung eines übergeordneten Fuß- und Radweges die Neuordnung des Bestandes an Gärten und Flächen für Spiel und Sportanlagen im östlichen Teilbereich der Änderungsflächen zu ermöglichen.

Im Rahmen der Umweltprüfung zum FNP wurde die derzeitige Umweltsituation des Plangebietes ermittelt und bewertet. Bei Umsetzung der Planungen ist nicht bzw. nicht mit erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft zu rechnen.

Eingriffe, die sich bei Realisierung des parallel im Verfahren befindlichen Bebauungsplans ergeben, werden dort berücksichtigt. Es werden im Bebauungsplan Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen benannt, die geeignet sind, mögliche Eingriffe soweit zu minimieren, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen geltend zu machen sind.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplans sind keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich.